

Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Sassenberg mit Beschluss vom ____ . ____ . ____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.385.750,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.518.150,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.077.930,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.813.550,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.606.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.616.500,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	455.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.045.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.132.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
5.000.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	418 v. H.
----------------------	-----------

§ 7

entfällt

§ 8

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die übrigen, nicht unter Sätzen 1 bis 3 aufgeführten Erträge und Aufwendungen bilden mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Die Personal- und die Versorgungsauszahlungen sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die übrigen konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen bilden mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen bilden innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Die Bewirtschaftung eines Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Erhöhungen dieses Saldos innerhalb eines Produktes berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen innerhalb dieses Produktes.

§ 9

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke „KW“ lösen nachstehende Rechtsfolge aus:

KW = Nach Ausscheiden des Stelleninhabers entfällt die Stelle.